

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 2 K 4123/17.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stefan Gräbner, Kantstraße 154 A,
10623 Berlin, Az.: GrÖR 2448/17,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flücht-
linge, Außenstelle Eisenhüttenstadt, Georg-Quincke-Straße 1, 15236 Frankfurt
(Oder), Az.: 7249224-461,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Pakistan)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)
aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 11. Mai 2020

durch
den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Kirkes,
den Richter am Verwaltungsgericht Bierbaum,
die Richterin am Verwaltungsgericht Schulte-Drüggelte,
die ehrenamtliche Richterin Budras und
den ehrenamtlichen Richter Helm

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird insoweit unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 15. November 2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen; im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der in _____ geborene Kläger erhielt am 14. Juli 2015 vom Deutschen Generalkonsulat Karachi ein Visum zwecks studienvorbereitender Sprachkurse und anschließenden Studiums. Er reiste mit seinem pakistanischen Reisepass am 13. September 2015 in Frankfurt am Main nach Deutschland ein. Am 8. September 2017 fand eine Vorsprache bei der Ausländerbehörde Bonn statt; ausweislich eines hierüber gefertigten Vermerks erfüllte der Kläger die Voraussetzungen für eine Verlängerung seiner erteilten Aufenthaltserlaubnis nicht mehr, so dass ihm in Ansehung seiner bestehenden Ausreisepflicht eine Fiktionsbescheinigung erteilt wurde. Am 16. Oktober 2017 meldete sich der Kläger in Friedland/Hessen als Asylsuchender und am 24. Oktober 2017 stellte er bei der Außenstelle Eisenhüttenstadt des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen unbeschränkten Asylantrag. Nachdem das Bundesamt den entsprechenden Visum-Treffer generiert hatte, gab der Kläger auf Befragen an, kein Visum für Deutschland zu haben. Er sei am 12. September 2015 von Pakistan über Bahrain nach Deutschland gereist, seine Flugtickets seien bei einem Bekannten in Bremen.

Anlässlich seiner Anhörung gab der Kläger am 27. Oktober 2017 gegenüber dem Bundesamt im Wesentlichen Folgendes an:

Er sei Belutsche pakistanischer Staatsangehörigkeit und habe lediglich eine Kopie seines Reisepasses; dieser befinde sich bei einem Freund, von dem er nicht angeben könne, wo er wohne und wie er heiße. In Pakistan habe er zuletzt in Karachi bei den Eltern gewohnt. Er sei mit einem Studentenvisum nach Frankfurt am Main eingereist und habe Maschinenbau studieren wollen. Zunächst habe er einen Sprachkurs absolviert und sich dann in _____ an der Universität beworben. Er habe dort keinen Platz bekommen und sich sodann in _____ bei einer Privatuniversität beworben. Dort

habe er wiederum einen Sprachkurs belegt. Im September 2017 habe er dies nicht fortsetzen wollen; es hätten sich „die Zeiten geändert“. Er habe zuletzt eine Aufenthaltserlaubnis bis Februar 2018 gehabt.

In Pakistan lebten seine Eltern, eine Schwester sowie ein jüngerer Bruder. Ein weiterer jüngerer Bruder sei inzwischen verstorben. Sie alle lebten in Karachi. Nach seinem Abitur habe er eine Ausbildung begonnen; diese habe er nach einem Unfall wegen einer Beinverletzung Ende 2013/Anfang 2014 abgebrochen. Danach habe er beim Goethe-Institut in Karachi Deutsch gelernt und bei einem Freund seines Vaters gearbeitet. Der Vater habe den Lebensunterhalt bestritten; sie seien eine arme Familie. Für die Ausreise habe er sich Geld geliehen und die Mutter habe Schmuck verkauft. Als Belutsche habe er in Pakistan Probleme mit staatlichen Stellen gehabt. So habe er bereits als Schüler an Versammlungen als „Aktivist“ teilgenommen. Am 22. April 2014 habe er an einer Demonstration „vor der Presse“ in Karachi teilgenommen; dies sei das letzte Mal gewesen, dass er an einer Veranstaltung teilgenommen habe. Bereits während seiner Deutschkurse am Goethe-Institut habe er in der Freizeit an verschiedenen Protesten teilgenommen. Nun führe er seinen „Kampf“ in Deutschland weiter. Vor der Ausreise aus Pakistan habe die pakistanische Armee einen - vom Kläger namentlich bezeichneten - Freund entführt; dies sei 2014 gewesen und habe ihm Angst gemacht. Wenn er jetzt nach Pakistan zurückkehren müsste, würde er direkt am Flughafen „weggefangen werden“. In Deutschland habe er begonnen, als „Aktivist“ für die Rechte der Belutschen zu arbeiten; 2016 sei er Mitglied der BRP geworden, an deren Veranstaltungen er aktiv teilnehme. Ihre Aufgaben würden von der Zentrale bestimmt. So sei er im September 2017 bei einer mehrtägigen Veranstaltung des Human Rights Council in der Schweiz gewesen. Dort hätten sich etwa 40 bis 45 Mitglieder der BRP aus ganz Europa versammelt. Es sei hierüber auch im pakistanischen Fernsehen berichtet worden. Seine Informationen erhalte er von Parteimitgliedern, teils aus London, teils aus Dubai. In Deutschland habe er sowohl die BRP als auch das BNM kennengelernt; er habe die BRP aber für „besser“ gehalten. Er habe in Deutschland an verschiedenen Veranstaltungen teilgenommen. Die BRP sei verboten, da sie nach Unabhängigkeit (Belutschistans) strebe; der Parteivorsitzende habe in der Schweiz Asyl beantragt.

Seinen Asylantrag habe er erst jetzt gestellt, nachdem am 31. Mai 2016 pakistanisches Militär „mein Haus“ gestürmt habe; dabei habe man seine Familienangehöri-

gen gefoltert und gesagt, er - der Kläger - würde für den indischen Geheimdienst arbeiten. Bei diesem Vorfall sei der jüngere Bruder vom Dach gefallen und hieran verstorben. Zwei Monate später sei ein Cousin entführt und getötet worden. Er selbst sehe sich unter Druck; es gebe Fotos von ihm und dem Parteiführer im Internet, weshalb er bekannt sei; über die sozialen Medien sei er beschimpft worden. Am 17. Juli 2017 sei sein Onkel in Karachi getötet worden.

Zum Beleg seiner Angaben legte der Kläger mehrere Unterlagen vor.

Mit am 23. November 2017 zugestelltem Bescheid vom 15. November 2016 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers umfassend ab; es forderte ihn unter Androhung seiner Abschiebung nach Pakistan zur Ausreise innerhalb 30 Tagen nach Abschluss des Asylverfahrens auf und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate. Zur Begründung heißt es, dass der Kläger bis zu seiner Ausreise problemlos in Pakistan gelebt habe, er also unverfolgt ausgereist sei. Seine exilpolitische Betätigung gehe nicht auf eine bereits in Pakistan bestehende politische Überzeugung zurück; sie sei gezielt und asyltaktisch motiviert, um zu einem Aufenthaltsrecht zu kommen. Konkrete Anhaltspunkte für ihm gezielt drohende Verfolgungsgefahren lägen nicht vor, er könne sich in Pakistan eine neue Existenzgrundlage verschaffen.

Mit seiner am 1. Dezember 2017 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Schutzbegehren vollumfänglich weiter. Während des Klageverfahrens hat er zahlreiche Unterlagen zur Situation in Belutschistan vorlegen lassen und trägt er vor, wegen seiner Zugehörigkeit zur ethnischen Minderheit der Belutschen und auf Grund seines politischen Engagements aus Pakistan geflohen zu sein. Es herrsche dort ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vor.

Unter Vorlage verschiedenster Fotodokumente zu Demonstrationsteilnahmen in Deutschland in den Jahren 2018 und 2019 sowie weiterer Unterlagen beantragt der in der mündlichen Verhandlung eingehend informatorisch angehörte Kläger,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 15. November 2017 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm internationalen Schutz zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte unter entsprechende Aufhebung des genannten Bescheides zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbotens hinsichtlich Pakistans vorliegen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, namentlich der klägerseits eingereichten Unterlagen und der Sitzungsniederschrift vom 11. Mai 2020, sowie des Bundesamtsvorganges Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A.

1. Das Gericht kann verhandeln und entscheiden, ohne dem klägerseitigen und auf die Beschränkung des Zugangs für interessierte Zuhörer gestützten Terminverlegungsantrag entsprechen zu müssen. Insbesondere liegt in dem nur für vier fremde Sitzungsteilnehmer beschränkten Zugang der Öffentlichkeit kein Verstoß gegen das rechtliche Gehör des Klägers, wie dessen Prozessbevollmächtigter meint, da der Kläger in Begleitung seines Prozessbevollmächtigten der Verhandlung beigewohnt hat und keinerlei Beschränkungen unterlag.

2. Auch liegt in der zahlenmäßigen Beschränkung kein Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz nach § 55 VwGO i.V.m. §§ 169 ff. GVG. Denn der Zugang der am Sitzungstag erschienenen - vorher weder konkretisierten noch absehbaren - Öffentlichkeit war aus den allgemeinkundigen pandemiebedingten Gründen zum Schutze aller Prozessbeteiligten wie der Teilnahmeinteressenten in Abhängigkeit von den Gegebenheiten der vorhandenen Räumlichkeiten des Gerichts unter Beachtung der fachlich-epidemiologisch empfohlenen Abstände erfolgt. Hierauf sind die Beteiligten bereits im Zusammenhang mit dem Terminverlegungsantrag des Klägerbevollmächtigten vom selben Tag durch Verfügung vom 27. April 2020 hingewiesen worden, ohne dass substantielle Einwände erhoben worden sind. Der größte verfügbare Raum des Gerichts war im Vorfeld der mündlichen Verhandlung - laut Hausverfü-

gung des Präsidenten des Gerichts - gerade für Zwecke einer Kammerverhandlung hergerichtet und in der Weise eingerichtet worden, dass die Prozessbeteiligten mit dem gebotenen Abstand Platz finden sowie grundsätzlich vier Besucherplätze zur Verfügung gestellt werden können. Da im vorliegenden Fall alle Prozessbeteiligten erschienen waren, konnten nicht mehr als die regulär vier vorgesehenen Besucher zugelassen werden. Darüber hinaus hat keiner der im Wege des Losentscheides nicht zum Zuge gekommenen Teilnahmeinteressenten gegen den Losentscheid protestiert; vielmehr haben alle zu dem Sitzungstermin erschienenen Teilnahmeinteressenten gegenüber dem Vorsitzenden, der über den Zutritt zur mündlichen Verhandlung entschieden hat, ihr Verständnis für die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen geäußert. Auf die ohnehin spekulative Mutmaßung des Klägerbevollmächtigten, dass sich möglicherweise weitere Interessenten - wodurch konkret auch immer - haben „abschrecken“ lassen, kommt es nicht an.

3. Soweit der Klägerbevollmächtigte eine Terminaufhebung wegen der aus seiner Sicht nicht ordentlich geführten Akte des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) begehrt hat, ist sein Ansinnen angesichts der elektronisch übermittelten Bundesamtsakte schon nicht nachvollziehbar; der Kläger hat insbesondere bis heute nichts Konkretes über ins Blaue gerichtete Mutmaßungen hinaus vorgetragen, was Anlass für die Sorge sein könnte, dass sich aus anderweitigen Unterlagen für den Kläger günstigere Erkenntnisse gewinnen ließen, die das Bundesamt entgegen seiner Bindung an Recht und Gesetz verheimlicht. Maßgeblich ist hier, dass die Kammer ihre Entscheidung auf der Grundlage dessen trifft, was Gegenstand der mündlichen Verhandlung war. Da dem Kläger im Rahmen der informatorischen Befragung Gelegenheit zur Darlegung aller für ihn günstigen Umstände gegeben worden ist, und weil sich dem Gericht in Würdigung aller Erkenntnisse aus der mündlichen Verhandlung kein weiterer Aufklärungsbedarf erschließt, liegt kein erheblicher Vertagungsgrund zu Tage.

4. Der Kläger kann mit Blick auf die ihm am 6. Mai 2020 durch das Gericht übermittelten Unterlagen der Ausländerbehörde Bonn ebenfalls keine Vertagung des anberaumten Verhandlungstermins erreichen. Nach § 173 VwGO i.V.m. § 227 ZPO bedarf es eines erheblichen Grundes für die Vertagung gerade auch in Ansehung des erreichten Anhangsalters sowie der prozessualen Förderungspflicht aller Verfah-

rensbeteiligten. In diesem Zusammenhang verlangt das Gebot, rechtliches Gehör zu gewähren, dem an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt zu äußern und sich mit tatsächlichen und rechtlichen Argumenten im Prozess zu behaupten, wobei das rechtliche Gehör auch das Recht eines Beteiligten einschließt, sich durch einen rechtskundigen Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung vertreten zu lassen. Hier aber konnte sich der Kläger zu den ihm übermittelten Unterlagen verhalten, die ihm - da es seinen eigenen Visumantrag betrifft - auch nicht fremd sein konnten. Auch der Klägerbevollmächtigte hatte hinreichende Zeit für die Vorbereitung der Verhandlung.

Im Übrigen verhält sich der Kläger widersprüchlich, indem er das Gericht am Sitzungstag mit einem Schriftsatz sowie Anlagen von mehreren hundert Seiten über das elektronische Postfach angeht, ohne die Beklagte gleichzeitig in Kenntnis zu setzen, und zugleich davon ausgeht, dass sich das Gericht diese Unterlagen sofort erschließt.

B.

Die Klage ist unproblematisch zulässig, insbesondere ist sie rechtzeitig innerhalb der Klagefrist des § 74 Abs. 1 1. Hs. AsylG erhoben worden. Sie hat hinsichtlich der beanspruchten Asylanererkennung (Art. 16a Abs. 1 GG) keinen Erfolg, führt darüber hinaus jedoch zur Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft (richtiger: den Flüchtlingsstatus) zuzuerkennen, so dass sich der angegriffene Bundesamtsbescheid in Bezug hierauf als rechtswidrig erweist und bis auf die Regelung in Ziffer 2 aufzuheben ist (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1.

Der Kläger erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter. Nach Art. 16a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Dies setzt indessen voraus, dass sich die Verfolgungsgefahren als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellen, mithin als notwendige Konsequenz einer andauernden, die eigene Identität prägenden und nach außen kundgegebenen Lebenshaltung erscheinen (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1507/93 u.a. - juris).

Der Kläger kann sich zur Überzeugung des Gerichts nur auf selbst geschaffene Nachfluchtgründe stützen. Hinsichtlich der Ablehnung einer Asylenerkennung des Klägers verweist das Gericht auf die auch in Ansehung des gesamten Vorbringens des Klägers im Klageverfahren zutreffenden Ausführungen im Bundesamtsbescheid. Das Gericht ist in zusammenschauender Würdigung des Klägervortrages sowie in Ansehung der in das Verfahren durch den Kläger selbst bzw. durch das Gericht eingeführten Erkenntnisunterlagen überzeugt, dass der Kläger völlig unverfolgt und ohne jegliche politische Verfolgungsgefahr sein Heimatland verlassen hat, um in Deutschland - aus unpolitischen Gründen - ein Studium aufzunehmen und sich in dieser Weise eine insbesondere wirtschaftlich aussichtsreiche Zukunft aufzubauen. Wie schon das Bundesamt nimmt es das Gericht dem Kläger nicht ab, vor der Aufnahme des Studiums in Deutschland politisch aktiv gewesen zu sein. Das exilpolitische Engagement des Klägers knüpft nicht an eine bereits in der Heimat gefestigte und betätigte politische Überzeugung an, so dass die insoweit maßgeblichen Voraussetzungen des nationalen Asylanspruchs nicht vorliegen.

Diese Überzeugung gewinnt das Gericht gerade in Ansehung der aufgebauscht und völlig konstruiert erscheinenden Angaben des Klägers zu den angeblichen Vorkommnissen vor seiner Einreise ins Bundesgebiet im September 2015. Seine vorgeblichen Aktivitäten als Schüler hat der Kläger nicht substantiiert; insbesondere ist es nicht ansatzweise plausibel, dass er an den ohnehin nicht näher konkretisierten Versammlungen nicht nur als bloßer Mitläufer teilgenommen und weshalb er von wem auch immer als staatsfeindlicher Aktivist hat wahrgenommen werden sollen, da er (erst) - angeblich - 2016 begonnen habe, sich als „Aktivist“ für die Rechte der Belutschen einzusetzen. Auch die angebliche Teilnahme an einem längerfristigen Hungerstreik im Jahr 2014 in Karachi, über den schon seinerzeit in den öffentlichen Medien berichtet worden war, belegt kein über eine bloße kurzfristige Sympathiekundgabe hinausgehendes Engagement des Klägers. Es erscheint als lebensfremd, dass der Kläger wegen des „bisschen“ Teilnahme in den Fokus irgendeiner staatlichen Stelle geraten war; der Kläger hat nicht einmal begründet, warum er außer aus Gründen einer allgemeinen Solidarität gegenüber seinen Volksgenossen und inwiefern konkret er sich ein „bisschen“ an jenem Streik beteiligt hatte. Damit kann es ihm schlichtweg nicht abgenommen werden, irgendwie nach außen politisch aufzutreten zu sein.

Auch das auf Vermeidung konkreter Angaben zu naheliegenden Fragen gerichtete Aussageverhalten des Klägers sowohl bei der Bundesamtsbefragung wie anlässlich der informatorischen Anhörung durch das Gericht deutet darauf hin, dass der Kläger seinen Vortrag mit der Unterstützung zahlreicher „Freunde“ aus der belutschischen Gemeinde bewusst und zielgerichtet darauf konzentriert, sich unter Hinweis auf allgemein zugängliche und daher gegebenenfalls überprüfbare Quellen als belutschischer Aktivist zu gerieren; dabei ist die Inbezugnahme jener zugänglichen Quellen wohlfeil, fällt es aber auf, dass der Kläger seine persönlichen Umstände nicht nachvollziehbar erhellt. So verhielt es sich z.B. mit der Zurückhaltung des Reisepasses und nachprüfbareren Angaben zu dem „Freund“, bei dem er diesen hinterlegt haben wollte, sowie den diesbezüglichen Hintergründen während der Bundesamtsanhörung; so verhält es sich z.B. ebenfalls mit den in der mündlichen Verhandlung hinterfragten persönlichen Hintergründen zur Asylantragstellung an einem entfernten Ort wie zur Vorbereitung dieser Antragstellung und insbesondere in Bezug auf die nicht nachvollziehbar geschilderten politischen Überzeugungen des Klägers z.B. hinsichtlich der Partei, welcher er beigetreten sei. Das Gericht hat durchgreifende Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Klägers.

Entscheidend für die vor 2016 fehlende politische Überzeugung des Klägers ist nach Auffassung des Gerichts, dass der Kläger völlig unbehelligt mit seinem legalen pakistanischen Reisepass die Ausreisekontrolle ohne Problem passiert hat. Wäre nach dem Kläger gesucht worden, hätte man ihn aber wegen des als hochentwickelt geltenden Ausreisekontrollsystems (vgl. BFA vom 28. Mai 2019, S. 91) festgehalten. Folglich galt der Kläger im Zeitpunkt seines Weggangs nach Deutschland weder als staatsfeindlicher Aktivist, noch als Terrorist oder als Person mit Verbindungen zu verbotenen Organisationen. Der Kläger hat zudem nicht erkennen lassen, dass er bereits zu Beginn seines Deutschlandaufenthalts eine etwaige frühere politische Überzeugung aktiv weiter betätigt hat. Die von ihm angeführten Vorfälle 2016 und 2017 belegen jedenfalls keine schon zuvor eingenommene Lebenshaltung und die Entführung eines „Freundes“ im Jahr 2014 mag menschlich Sorge ausgelöst haben, führt jedoch ebenfalls auf keine wahrnehmbare politische Betätigung des Klägers.

Im Übrigen unterlag - und unterliegt - der Kläger als ethnische Belutsche keiner sog. Gruppenverfolgung.

Belutschen unterliegen selbst in Ansehung der klägerseits ins Verfahren eingeführten Unterlagen entgegen der im Klageverfahren mehrfach geäußerten und sich auf einzelne Bundesamts- sowie Gerichtsentscheidungen beziehenden Rechtsauffassung des Klägers keiner Gruppenverfolgung im asyl- bzw. flüchtlingsschutzrechtlichen Sinne. Angesichts der vergleichsweise sehr hohen Berichtsdichte zur Situation in Pakistan bedarf es insoweit über die vorliegenden und sowohl vom Kläger selbst als auch durch das Gericht ins Verfahren eingeführten Erkenntnisse hinaus zudem keiner weiteren Aufklärung (ins Blaue).

Eine begründete Verfolgungsfurcht kann sich für einen Ausländer nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben (anlassgeprägte Einzelverfolgung), sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines asylherheblichen Merkmales verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenverfolgung). Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden Verfolgung setzt dabei voraus, dass eine bestimmte Verfolgungsdichte vorliegt, welche die Vermutung eigener Verfolgung rechtfertigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 - 1 C 15/05 -, BVerwGE 126, 243, Rn. 24, juris; Urteil vom 21. April 2009 - 10 C 11/08 -, Rn. 17, juris). Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr einer Betroffenheit entsteht. Zudem gilt auch für die Gruppenverfolgung, dass sie den Betroffenen wegen des allgemeinen Grundsatzes der Subsidiarität des Flüchtlingsrechts einen Schutzanspruch im Ausland nur vermittelt, wenn sie im Herkunftsstaat landesweit droht, wenn also auch kein interner Schutz besteht, der vom Zufluchtsland aus erreichbar ist.

In Bezug auf Belutschistan lässt sich die für eine Gruppenverfolgung voraussetzende Verfolgungsdichte nicht feststellen, da keines der ins Verfahren eingeführten

Erkenntnismittel hierzu solche Aussagen enthält. Keine der spezifisch auf Belutschen bezogenen Angaben zu Tötungen, zu dem sog. Verschwindenlassen und zu Verfolgungsmaßnahmen bezieht sich auf Vorfälle mit einem Hinweis auf gezielte staatliche Verfolgungsmaßnahmen in Anknüpfung an die belutschische Volkszugehörigkeit; alle diese Berichte stehen demgegenüber nahezu ausschließlich in einem Kontext mit während 2014 gegenüber den Vorjahren zahlen- und opferbezogen rückläufigen terroristischen Übergriffen z.B. der Taliban oder terroristischer belutschischer Organisationen bzw. mit Grenzkriminalität. Die Berichte zum sog. Verschwindenlassen von Personen in Belutschistan - soweit sie den pakistanischen Sicherheitsbehörden zugeordnet werden - beziehen sich überwiegend auf den Kontext der Bekämpfung separatistischer Gewalt in Belutschistan und betreffen damit politische Aktivisten und bewaffnete Separatisten (vgl. BFA vom 31. Juli 2018, S. 106), wozu auf belutschischer Seite u.a. die „Balochistan Liberation Army“ (BLA), „Baloch Liberation Front“ (BLF), „Baloch Republican Army“ (BRA) und „United Baloch Army“ (UBA) zählen (vgl. EASO von Oktober 2018, S. 31 f.), nicht jedoch auf belutschische Volkszugehörige als solche.

Jedenfalls aber bestand 2015 wie auch heute für Belutschen die Möglichkeit, sich anderwärts in Pakistan niederzulassen, was gerade auf den Kläger zutrifft, der über eine vergleichsweise hohe Bildung verfügt und sich daher außerhalb Belutschistans in Pakistan ein zumutbares Auskommen suchen konnte und kann (§ 3e AsylG)..

2.

Das Gericht geht allerdings unter Berücksichtigung der vom Kläger zuletzt in der mündlichen Verhandlung unterbreiteten Internetpräsenz sowie der insoweit glaubhaften Teilnahme an den zahlreichen und unterschiedlichen Veranstaltungen verschiedenster belutschischer (insbesondere: Exil-) Organisationen von einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit dafür aus, dass dem Kläger bei einer Wiedereinreise nach Pakistan aus politischen Gründen - wegen eines als staatsfeindlich betrachteten Engagements für einzelne Belange „der Belutschen“ - Verfolgung droht, so dass ihm der Flüchtlingsstatus zuzuerkennen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer insbesondere dann Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Die Verfolgung kann namentlich vom Staat ausgehen (§ 3c AsylG). Sie umfasst gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1) oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Eine Verletzung von Grundrechten stellt damit nur dann eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Verfolgung dar, wenn sie einen bestimmten Schweregrad erreicht (vgl. EuGH, Urteil vom 26. Februar 2015 - C-472/13 „Shepherd“ - juris). Der hinsichtlich der Annahme einer Verfolgungsgefahr maßgebliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit verlangt, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Diese Würdigung ist auf der Grundlage einer qualifizierenden Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen. Eine Verfolgung ist danach beachtlich wahrscheinlich, wenn einem besonnen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. April 2018 - BVerwG 1 C 29.17 - juris Rn. 14 m.w.N.; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. Februar 2019 - OVG 3 B 27.17 - juris Rn. 14).

Diese Voraussetzungen sind nach Auffassung des Gerichts im Fall des Klägers erfüllt. Dabei geht das Gericht davon aus, dass der Kläger mit Blick auf die in der

mündlichen Verhandlung angegebenen sozialen Netzwerke, zu welchen er einschlägige Unterlagen vorgelegt hat, vergleichsweise häufig und mit deutlichem Erkennungswert präsent ist im öffentlich und darüber hinaus im namentlich für die Geheimdienste problemlos zugänglichen (vermeintlich) „geschützten“ Internet als Teilnehmer zahlreicher von unterschiedlichsten belutschischen und anderen Organisationen, z.B. von amnesty international, veranstalteten Kundgebungen und Diskussionsforen, bei denen politische Forderungen namentlich hinsichtlich Belutschistans erhoben und Kritik an der vorherrschenden Politik der pakistanischen Regierung geübt wird. Hinzu treten die Rückschlüsse auf persönliche Kontakte zu einzelnen Führungskadern der Exilszene und zu Organisationsstrukturen erlaubenden länderübergreifenden Internetauftritte. Wenngleich der Kläger keine über einen bloßen Mitläufer hinausgehende Funktion bekleidet, besteht nach Auffassung des Gerichts die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger zumindest anlässlich seiner Wiedereinreisebefragung als Informant hinsichtlich der diversen belutschischen Splitterorganisationen im Exil für die pakistanischen Sicherheitsbehörden in Betracht kommt.

Wenn auch den pakistanischen Behörden angesichts einschlägiger Auftritte pakistanischer Asylantragsteller in den zurückliegenden Jahren nicht verborgen geblieben sein wird, dass exilpolitische Aktivitäten mitunter allein oder doch überwiegend aus asyltaktischen Gründen entfaltet werden, so dass der pakistanische Geheimdienst zu einer relativierenden Bewertung solcher Aktivitäten in der Lage sein dürfte, handelt es sich bei dem vom Kläger entfalteten Engagement um eine Betätigung, die über dasjenige der meisten übrigen Asylantragsteller belutschischer Herkunft hinausgeht. Zwar haben die belutschischen Exilorganisationen innerhalb Belutschistans wenig Relevanz; sie werden ganz überwiegend von ihren im Ausland lebenden Protagonisten angeleitet, was der Kläger selbst bestätigt hat. Dabei führen allein untergeordnete exilpolitische Tätigkeiten pakistanischer Staatsbürger nicht zur Annahme einer Verfolgung in Pakistan (VG Frankfurt [Oder], Urteile vom 24. Oktober 2019 - VG 2 K 1051/17.A und VG 2 K 1020/17.A - juris; VG Berlin, Urteile vom 7. Januar 2020 - 6 K 1141.16.A - und vom 28. Mai 2019 - 6 K 829.17.A - juris); selbst in prominenteren Fällen, z.B. bei einem Engagement für ausgesprochen sezessionistische Bewegungen und Parteien oder auch im Zusammenhang mit der hochproblematischen Frage der Religionsausübung bei Ahmadis werden keine staatlichen Repressionen berichtet. Ausweislich des Lageberichts des AA vom 21. August 2018 (S. 19) sind dort kei-

ne Fälle von Repressionen wegen exilpolitischer Aktivitäten bekannt geworden. Im Lagebericht vom 29. Juli 2019 (S. 18) heißt es nun aber, dass es Hinweise darauf gibt, dass exilpolitische Tätigkeiten in Einzelfällen möglicherweise zu staatlichen Repressionen führen können. Dies dürfte nach Auffassung des Gerichts für den Kläger zutreffen, da ihm angesichts der vorgelegten Unterlagen eine konkrete Nähe zu dem Vorsitzenden der in Pakistan verbotenen BRP sowie ein vergleichsweise häufiges Auftreten bei zahlreichen unterschiedlichen Foren mit Protagonisten der gut vernetzten belutschischen Exilgemeinde nicht nur in Deutschland, sondern darüber hinaus, vorgehalten werden kann. Aus der Sicht der pakistanischen Sicherheitsstellen, namentlich des Geheimdienstes, dürfte er deshalb als Person mit Verbindungen zu verbotenen Organisationen anzusehen sein.

Liegen demnach die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus vor, sind die entgegenstehenden Entscheidungen in Ziffern 1 sowie 3 bis 6 des angegriffenen Bundesamtsbescheides aufzuheben und ist die Verpflichtung zur Flüchtlingsanerkennung auszusprechen.

Die Kostenfolgen beruhen auf § 154 Abs. 1 VwGO; § 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder), zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Kirkes

Bierbaum

Schulte-Drüggelte

Beglaubigt

Agotz, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

